



## Beihilfefähige Hilfsmittel

Hilfsmittel sind Gegenstände, die möglichst weitgehend die Aufgaben eines nicht oder nicht voll verwendungsfähigen Körperorgans übernehmen oder ausgefallene bzw. verminderte Körperfunktionen ergänzen.

Hilfsmittel, die Sie mit der Beihilfe abrechnen möchten, müssen ärztlich verordnet sein.

Die Kosten für Anschaffung und Reparatur von Hilfsmitteln sind beihilfefähig. Mietgebühren für Hilfsmittel sind beihilfefähig, sofern sie insgesamt nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind. Aufwendungen für Apparate und Geräte zur Selbstbehandlung oder Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist.

## Anerkannte Hilfsmittel

Eine vorherige Anerkennung durch die Beihilfestelle ist nicht erforderlich. Für verschiedene Hilfsmittel sind jedoch nur bestimmte Höchstbeträge beihilfefähig:

- Atemmonitore
- Beatmungsgeräte
- Blindenführhunde einschließlich Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb
- Blindenstöcke
- Blutdruckmessgeräte
- Bruchbänder
- nCPAP-Geräte
- Ernährungspumpen
- Fußeinlagen
- Gehstützen



- Gehwagen
- Gipsbetten
- Gummistrümpfe
- Heimdialysegeräte
- Herzschrittmacher einschließlich Kontrollgerät
- Hilfsgeräte für Schwerstbehinderte, Ohnhänder u.a.
- Hörhilfen auch Hörbrillen
- Infusionspumpen
- Inhalationsapparate
- Injektionsspritzen und -nadeln
- Insulin-Dosiergeräte
- Katheter
- Kniekappen
- Knöchel- und Gelenkstützen
- Körperersatzstücke
- Kopfschützer
- Korrekturschienen u. ä.
- Krankenfahrstühle
- Krankenheber
- Krankenstöcke einschließlich Gehbänkchen mit Zubehör
- Leibbinden
- Orthopädische Maßschuhe, die nicht serienmäßig herstellbar sind
- Pflegebett in behindertengerechter Ausstattung
- Polarimeter
- Reflektometer
- Reizstromgeräte zur Behandlung der Skoliose
- Sehhilfen
- Spastikerhilfen
- Sprechhilfen (auch elektronische) / Sprechkanülen / Stützapparate
- Stumpfstrümpfe und Narbenschützer



- Suspensorien
- Ultraschallvernebler
- Vibrationstrainer bei Taubheit
- Wasser- und Luftkissen
- Wechseldruckgeräte.

## **Vorherige Anerkennung**

Vorstehend nicht genannte Hilfsmittel von mehr als 1.000,- € sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

Bei Aufwendungen von mehr als 2.500,- € ist darüber hinaus die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.

## **Betriebskosten**

Betriebskosten für Hilfsmittel sind nur beihilfefähig, wenn sie den Betrag von 100,- € im Kalenderjahr übersteigen.

## **Nicht beihilfefähige Hilfsmittel**

Zu den beihilfefähigen Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, die auch im Rahmen der allgemeinen Lebenshaltung benutzt werden oder die einen Gegenstand der allgemeinen Lebenshaltung ersetzen können (z. B. Bandscheibenmatratzen, Liegestühle, Gesundheitsschuhe, Heizkissen, Fieberthermometer, Waagen, Bestrahlungslampen, Luftreinigungsgeräte, Rheumadecken, Rheumaunterwäsche, Wärmeflaschen).